

Ihr Antrag vom 19.09.2014 auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gemäß § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bezugnehmend auf Ihren o.g. Einbürgerungsantrag teile ich Ihnen mit, dass eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gemäß der o.g. Rechtsgrundlage aufgrund des derzeitigen Sachverhaltes nicht möglich ist.

Ich beabsichtige daher, Ihren Antrag abzulehnen.

Begründung:

Eine der zwingenden Einbürgerungsvoraussetzungen für eine Einbürgerung auf der o.g. Rechtsgrundlage besteht darin, dass der Einbürgerungsbewerber nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Ausweislich der letzten mir vorliegenden Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 27.02.2015 sind Sie

- am 18.05.2005 durch das Amtsgericht Karlsruhe zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 10,00 Euro wegen Diebstahl,
- am 16.08.2006 durch das Amtsgericht Karlsruhe zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro wegen Missbrauch eines Notrufs,
- am 28.09.2006 wieder durch das Amtsgericht Karlsruhe zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 6,00 Euro wegen Unerlaubtem Aufenthalt und Urkundenfälschung, verurteilt worden.

Öffnungszeiten
Montag - Freitag
Donnerstag zusätzl.

Bankverbindun
Postbank Köln (1
Konto: 10 850 50
Kreissparkasse
Konto: 142 001 2

Öffentl. Verkehr
Bahn: Bergheim
Bushaltestellen
und Kreishaus -
www.revg.de

Ich gebe Ihnen im Hinblick auf die beabsichtigte Ablehnung hiermit die Möglichkeit, sich zu der Sachlage zu äußern und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen oder ggf. den Einbürgerungsantrag zurückzuziehen. Sollten Sie innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieses Schreibens keine Stellungnahme abgegeben haben, muss ich nach Aktenlage entscheiden und den Antrag gebührenpflichtig ablehnen.

Falls Sie den Antrag zurücknehmen, muss eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden, diese fällt jedoch wesentlich geringer aus als eine Ablehnungsgebühr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

